

(4) Sofern in einer Technisch-ökonomischen Zielstellung bereits die notwendige inhaltliche Klarheit enthalten ist, kann mit der Bestätigung festgelegt werden, daß sie zugleich als bestätigte Aufgabenstellung gilt.

(5) Die Bestätigung der Aufgabenstellung erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Organe, wenn sie nicht gemäß Abs. 6 bei der Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung nachgeordnete Organe, Betriebe und Einrichtungen mit der Bestätigung der Aufgabenstellung beauftragt haben.

(6) Bei der Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung ist festzulegen, unter welchen Bedingungen die Aufgabenstellungen durch die Leiter nachgeordneter Organe, Betriebe und Einrichtungen bestätigt werden können. Diese Bedingungen können zulässige Toleranzen enthalten. Es ist davon auszugehen, daß in der Regel bei Einhaltung des in der Technisch-ökonomischen Zielstellung geforderten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes, des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und einer kurzen Realisierungszeit die Bestätigung der Aufgabenstellung zur Verkürzung der Vorbereitungszeit den Leitern nachgeordneter Organe, Betriebe und Einrichtungen übertragen werden soll.

(7) Die Gutachterstellen der übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane haben das Recht, gegen die Bestätigung begründet Einspruch mit aufschiebender Wirkung einzulegen. Der Leiter des übergeordneten Staats- bzw. Wirtschaftsorgans entscheidet bei Einspruch endgültig.

§ 16

Projektierung

(1) Projektierungsleistungen sind

- die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen,
- die Ausarbeitung von Projekten,
- die Koordinierung von kooperierten Projektierungsleistungen bei der Ausarbeitung von Projekten und Aufgabenstellungen,
- die Ausarbeitung von Studien und Variantenuntersuchungen im Rahmen der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

(2) Projektierungsbetriebe und andere Projektierungseinrichtungen, soweit sie nicht zu Haushaltsorganisationen gehören, arbeiten nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Die von ihnen ausgearbeiteten Aufgabenstellungen, Projekte und deren Teile sind an die Auftraggeber auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen und einheitlichen Preisen zu verkaufen. Die Preise für andere Leistungen sind zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(3) Die Bedingungen in den Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen sind von den Vertragspartnern so festzulegen, daß die Projektierungsbetriebe und anderen Projektierungseinrichtungen an einem hohen ökonomischen Nutzen des zu projektierenden Vorhabens materiell interessiert sind. Das betrifft insbesondere die Verbesserung vorgegebener technisch-ökonomischer Kennziffern, die Einhaltung und Unter-

bietung der Termine für die Übergabe von Projektierungsleistungen sowie die Garantie der Projektierungseinrichtungen für die projektierten technischen und ökonomischen Kennziffern.

(4) Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und zur Sicherung des Nutzeffektes der Investitionen sind in den Wirtschaftsverträgen, die zur Ausarbeitung der Aufgabenstellungen abgeschlossen werden, Preisdifferenzierungen durch Preiszu- und -abschläge zu vereinbaren. Für diese gilt als Orientierung

- a) bei nachweisbarer Verbesserung der vorgegebenen Kennziffern Zuschläge zwischen 5 bis 20%,
- b) bei Nichterreichen der vorgegebenen Kennziffern Abschläge in Höhe von 5 bis 20 %.

(5) Die Projektierungsbetriebe können einen Risikofonds zur Bezahlung von Garantieleistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bilden.

Teil IV

Die Durchführung der Investitionen

§ 17

Grundsätze der Durchführung der Investitionen

(1) Die Durchführung der Investitionen hat in kürzester Frist mit dem geringsten materiellen und finanziellen Aufwand und in einwandfreier Qualität zu erfolgen. Dabei ist darauf zu orientieren, beste nationale und internationale Erfahrungswerte zu erreichen und zu verbessern. Es ist zu sichern, daß die neuesten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse — soweit dies volkswirtschaftlich vertretbar ist — auch während der Durchführung noch eingeführt werden, damit die Investitionen zum Zeitpunkt der Fertigstellung dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen. Auf diese Zielstellung ist die materielle Interessiertheit der verantwortlichen beteiligten Betriebe, Kollektive und einzelnen Werktätigen zu richten.

(2) Die Projekte und die bei der Durchführung der Investitionen anzuwendenden Organisationsformen müssen die Erfüllung dieser grundsätzlichen Erfordernisse gewährleisten.

(3) Mit der Durchführung der Investitionen darf nur begonnen werden, nachdem ihre Vorbereitung gemäß § 10 Abs. 4 abgeschlossen ist.

§ 18

Das Projekt

(1) Das Projekt ist Bestandteil der ökonomisch zweckmäßigsten Durchführung der Investition.

(2) Das Projekt beinhaltet die endgültige technische, gestalterische und betriebsökonomische Lösung sowie die Bau- und Montagetechnologie. Die Anlage 4 enthält die Problemkreise, die bei Investitionen für die Ausarbeitung des Projektes von Bedeutung sein können. Welche dieser Fragen im Einzelfall zu berücksichtigen sind, hängt von der Größe und Kompliziertheit der Investition ab. Der jeweils erforderliche In-